

4. Jeder nach Absatz 3 übermittelte Änderungsvorschlag ist angenommen, wenn binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seiner Übermittlung keines der zuständigen Organe der unmittelbar betroffenen Vertragspartner beim Generalsekretär Einspruch gegen die Änderung erhebt. Erklärt das Organ eines Vertragspartners, daß es nach innerstaatlichem Recht verpflichtet ist, seine Zustimmung von der Gewährung einer speziellen Genehmigung oder der Zustimmung durch eine gesetzgebende Körperschaft abhängig zu machen, so gilt seine Zustimmung zur Änderung der Anlage I solange als nicht erteilt und der Änderungsvorschlag als nicht angenommen, bis dieses zuständige Organ dem Generalsekretär notifiziert, daß es die erforderliche Genehmigung oder Zustimmung erhalten hat. Erfolgt diese Notifikation nicht binnen achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Änderungsvorschlag dem zuständigen Organ mitgeteilt worden ist, oder erhebt das zuständige Organ des unmittelbar betroffenen Vertragspartners innerhalb der oben erwähnten Frist von sechs Monaten Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung, so ist diese nicht angenommen.
5. Jede angenommene Änderung wird vom Generalsekretär allen Vertragspartnern mitgeteilt und tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung für alle Vertragspartner in Kraft.

### Artikel 12

#### Verfahren zur Änderung von Anlage II

- Die Anlage II zu diesem Abkommen kann durch das in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren geändert werden.
- Auf Antrag eines Vertragspartners wird jede von ihm zu Anlage II dieses Abkommens vorgeschlagene Änderung in der Arbeitsgruppe Eisenbahntransport der UNO-Wirtschaftskommission für Europa geprüft.
- Wird die Änderung von der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder angenommen, und umfaßt diese Mehrheit die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragspartner, so übermittelt der Generalsekretär die Änderung den zuständigen Organen aller Vertragspartner zur Annahme.
- Eine solche Änderung ist angenommen, wenn binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung weniger als ein Drittel der zuständigen Organe der Vertragspartner dem Generalsekretär ihren Einspruch gegen die Änderung mitteilen.
- Jede angenommene Änderung wird vom Generalsekretär allen Vertragspartnern mitgeteilt und tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung in Kraft.

### Artikel 13

#### Notifikation der Anschrift des Organs, dem die Änderungsvorschläge zu den Anlagen zum Abkommen mitzuteilen sind

Jeder Staat informiert den Generalsekretär zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder des Beitritts zum Abkommen über Name und Anschrift seines Organs, dem die Änderungsvorschläge zu den Anlagen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den Artikeln 11 und 12 dieses Abkommens mitzuteilen sind.

### Artikel 14

#### Kündigung und Aussetzung der Gültigkeit des Abkommens

Jeder Vertragspartner kann dieses Abkommen durch eine in schriftlicher Form an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem der Generalsekretär die Mitteilung erhalten hat.

### Artikel 15

Die Anwendung dieses Abkommens wird ausgesetzt, wenn die Anzahl der Vertragspartner für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten weniger als acht beträgt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Ausgefertigt in Genf, am 31. Mai 1985, in einem Exemplar in englischer, französischer und russischer Sprache, wobei alle drei Texte gleichermaßen authentisch sind.

### Anlage I

#### Eisenbahnstrecken von größerer internationaler Bedeutung

##### Numerierung der Strecken größerer internationaler Bedeutung

- Hauptstrecken umfassen Strecken des Hauptrasters und Strecken des Nebenrasters, genannt A-Strecken, und haben zweistellige Nummern; die Ergänzungsstrecken, genannt B-Strecken, haben dreistellige Nummern.
- Nord-süd orientierte Hauptstrecken haben zweistellige ungerade Nummern, die auf 5 enden und von West nach Ost zunehmen. West-ost orientierte Hauptstrecken haben zweistellige gerade Nummern, die auf 0 enden und von Nord nach Süd zunehmen. Strecken des Zwischenrasters haben entsprechend zweistellige ungerade Nummern und zweistellige gerade Nummern, die sich in die Nummern der Hauptstrecken einfügen, zwischen denen sie sich befinden.
- Strecken der Klasse B haben dreistellige Nummern, wobei die erste Ziffer die der nächsten Hauptstrecke in nördlicher Richtung der betreffenden B-Strecke, die 2. Ziffer die der nächsten Hauptstrecke-westlich der betreffenden B-Strecke und die 3. Ziffer eine laufende Nummer ist.

#### Verzeichnis der Eisenbahnstrecken

##### I. Numerierung der europäischen Eisenbahnstrecken Nord-Süd

- E 03 Glasgow — Stranraer — Lame — Belfast — Dublin — Holyhead — Crewe — London — Folkestone — Dover
- E 05 Lisboa — Coimbra — Vilar Formoso — Fuentes de Oñoro — Medina del Campö — Burgos — Inin — Bordeaux — Paris
- E 07 Paris — Bordeaux — Hendaye — Inin — Burgos — Avila — Madrid
- E 051 Calais — Paris
- E 053 Madrid — Cordoba — Bobadilla — Algeciras
- E 15 Amsterdam — Den Haag — Rotterdam — Roosendaal — Antwerpen — Bruxelles — Quevy — Feignies — Dijon — Aulnoye — Paris — ~~Crotoy~~ — Avignon — Tarascon — Marseille
- E 23 Dunkerque — Aulnoye — Thionville — Metz — Frouard — Toul — Culmont — Chalindrey — Dijon — Vallorbe — Lausanne — Brig
- E 25 Bruxelles — Arlon — Sterpenich — Kleinbettingen — Luxembourg — Bettembourg — Thionville — Metz — Strasbourg — Mulhouse — Basel — Olten — Bern — Brig — Domodossola — Rho — Milano — Genova
- E 27 Liège — Gouvy — Troisvierges — Luxembourg
- E35 Amsterdam — Utrecht — Arnhem — Emmerich — Duisbourg — Düsseldorf — Köln — Mainz — Mannheim — Karlsruhe — Basel — Olten — Chiasso — Milano — Bologna — Firenze — Roma — Napoli — Salerno — Messina
- E 43 Frankfurt (M) — Heidelberg — Bruchsal — Stuttgart — Mannheim — Ulm — Augsburg — München — Freilassing — Salzburg